Verordnung der Landesregierung über Pläne, die von der Umwelterheblichkeitsprüfung oder der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen sind. LGBL.NR. 38/2005 und 54/2009

SUP-Tabelle

		kein besonders geschütztes Gebiet							Europaschutzgebiete		geschütztes Gebiet	
		≤ 4 ha						> 4 ha				
		≤ 2 ha	> 2 ha	≤ 2 ha	> 2 ha	≤ 2 ha	> 2 ha		≤ 2 ha[1]	> 2 ha	≤ 2 ha	> 2 ha
		Innerhalb der äußeren Siedlungsränder		**Unmittelbar angrenzend** an den äußeren Siedlungsrand		**außerhalb der äußeren Siedlungsränder**, an Siedlungsrand nicht angrenzend					Alpinregion, Auwälder, Feuchtgebiete, Magerwiesen oder Schutzgebiete nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung – ausgenommen Europaschutzgebiete, Objektschutzwälder nach § 27 des Forstgesetzes 1975, Wasserschutz oder Wasserschongebiete nach den §§ 34, 35 und 37 des Wasserrechtsgesetzes 1959 betroffem	
Widmungen, die ausschließlich der Anpassung des FWP an einen rechtmäßigen Bestand dienen												
Widmungen, sofern im Vergleich zur bisherigen Widmung das zulässige Ausmaß der Störungen nicht größer ist												
Widmungen, die mit Landesraumplan für zulässig erklärt wurden												
Baufläche	Kerngebiet					3)	3)					
	Wohngebiet							4)				
	Mischgebiet											
	Betriebsgebiet I											
	Betriebsgebiet II											
Seveso II Zone												
Widmungen, mit welchen Verkaufsflächen eines Einkaufszentrums bis zum Ausmaß von 300 m² geändert werden												
Widmungen besonderer Flächen für sonstige Handelsbetriebe, mit denen das Höchstausmaß der zulässigen Verkaufsflächen um bis zu 300 m² verändert wird												
"Neu"-Widmungen besonderer Flächen für Handelsbetriebe												
Bauerwartungsfläche												
Vorbehaltsfläche			2)									
Freifläche	Landwirtschaftsgebiet											
	Sondergebiet		2)			5)						
	Freihaltegebiet											
Verkehrsfläche												
Sperrverordnung über publikumsintensive Veranstaltungsstätten												

1) vgl § 2 Abs 4 lit a der Verordnung
2) sofern Anlagen möglich sind, die auf Grund der von ihnen verursachten Störungen mit denen eines Betriebsgebietes der Kategorie II vergleichbar sind
3) Im Hinblick auf § 14 Abs 2 RPG nur von theoretischer Bedeutung.
4) UEP bei Widmungen als BW, wenn die Fläche unmittelbar angrenzend bzw außerhalb des äußeren Siedlungsrandes und > 2 ha ist
5) bis 25m ² keine UEP

Begriffe

	keine Prüfungen erforderlich
SUP	Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung
UEP	Umwelterheblichkeitsprüfung
	innerhalb der äußeren Siedlungsränder keine Prüfung, außerhalb der äußeren Siedlungsränder UEP